

FwDV 2
Feuerwehr-Dienstvorschrift 2
Stand: März 2003

Ausbildungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auszüge ausschließlich bezogen auf die Truppmannausbildung Teil 2

Grundsätze:

Die in der Dienstvorschrift beschriebene Ausbildung stellt die **Mindestforderung** dar. Eine Ergänzung ist unter länderspezifischen Gesichtspunkten möglich. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Ausbildung in den Ländern sollen die Ausbildungsvorgaben und die Lehrgangsvoraussetzungen einheitlich gehandhabt werden.

Die in der Vorschrift genannten Stunden beziehen sich auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten.

Die Feuerwehrangehörigen, die eine Funktion ausüben, müssen die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Werden Lehrgänge in mehrere Abschnitte unterteilt, so sind alle Abschnitte innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Länger zurückliegende Ausbildungsabschnitte sind zu wiederholen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang wird durch einen Leistungsnachweis festgestellt.

Die Truppmannausbildung ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 abgeschlossen.

Bei Feuerwehren mit Atemschutzausrüstung sollen im Rahmen der Truppmannausbildung der Lehrgang „Sprechfunker“ und der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ absolviert werden.



Truppmannausbildung Teil 2

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

Dauer der Truppmannausbildung Teil 2: mindestens 80 Stunden in zwei Jahren

Ausbildungsplan Truppmann Teil 2

Ausbildungseinheit	Zeit	Inhalt
Rechtsgrundlagen	3	-örtliche Regelungen der Feuerwehr -Funktionsträger -Geschäftsverteilung -Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen
Grundlagen des Zivil- und Katastrophenschutzes *	3*	-Aufgabenbereiche, Organisationen und Einheiten des Zivilschutzes -Mitwirkung der Helfer im Rahmen der Einheiten und Einrichtungen gemäß Zivilschutzgesetz -Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) -IV. Genfer Abkommen / Zusatzprotokoll
ABC-Gefahrenstoffe	4	-Gefahren -Kennzeichnungen -Verhalten im Einsatz
Besondere Gefahren im Zivilschutz, Kampfmittel *	7*	-Wirkung von konventionellen und ABC-Waffen -Schutzmaßnahmen gegen die besonderen Gefahren und Schäden im Zivilschutz -Möglichkeiten der behelfsmäßigen Dekontamination von Personen und Geräten
Sonderfahrzeuge	3+2*	-DL -RW / GW LF 16-TS -SW 2000 Tr.

Die zivilschutzbezogene Ausbildung ist mit einem * besonders gekennzeichnet.

Ausbildungseinheit	Zeit	Inhalt
Rettung	12	-Einsatzübungen Menschenrettung -Selbstrettung -Sichern gegen Absturz
Löscheinsatz	18	FwDV3
Technische Hilfeleistung	10	-Bewegen von Lasten -Trennen -Ausleuchten von Einsatzstellen -Einsatzstellensicherung
Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste Hilfe)	4	-Sofortmaßnahmen
Rettungsmaßnahmen im Zivilschutz	2*	-Rettungsmaßnahmen > in Flächenbrandgebieten > aus Schutzräumen bei starker Wärmestrahlung > aus teilzerstörten Gebäuden > einsatztaktische Grundsätze
Hygiene	1*	-Hygiene im Einsatz
Wasserförderung	2*	-Besonderheiten beim Aufbau von Wasserförderstrecken u.a. Schlauchüberführungen
Objektkunde	5	-Begehung von: > Industrie-, Gewerbebetrieben > Versammlungsstätten > Geschäfts- und Warenhäusern > Objekte mit besonderen Einsatzerschwernissen unter feuerwehrtechnischen – und taktischen Gesichtspunkten sowie einer Brandsicherheitswache
Leistungsnachweis	1	Gesamter Lehrstoff
Gesamtstunden	80	Einschließlich 20 Stunden zivilschutzbezogene Ausbildung

Die zivilschutzbezogene Ausbildung ist mit einem * besonders gekennzeichnet.